

Die klägerische Gesellschaft ist zusammen mit zwei weiteren Klägern der Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft gegeben sei, und zwar

- aufgrund der ungebührlichen Einmischung der Delegation der Kommission in Papua-Neuguinea in das zwischen dem Studio Bichara und der örtlichen Regierung bestehende Vertragsverhältnis in Bezug auf den genannten Dienstleistungsauftrag. Diese Einmischung habe die klägerische Gesellschaft dazu gezwungen, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, wodurch jede Möglichkeit einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien weggefallen sei;
- aufgrund des Verhaltens, das sich das OLAF im Rahmen der Untersuchungen OF/2002/0261 und OF/2002/0322 zu Eigen gemacht habe. Es sei davon auszugehen, dass dieses Verhalten im Widerspruch sowohl zur Pflicht des OLAF stehe, die eigenen Untersuchungen in vollständiger Unabhängigkeit auch gegenüber der Europäischen Kommission durchzuführen, als auch zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Unschuldsvermutung gegenüber den Personen, gegen die sich die Untersuchung richte.

Artikels 23 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofs abgegeben hat. Laut des Klägers erfolgte diese Stellungnahme ohne eine entsprechende Abstimmung mit dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments und ohne die Herbeiführung einer Entscheidung des Plenums des Europäischen Parlaments.

In Begründung seiner Klage macht der Kläger die Verletzung des Artikels 121 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments geltend.

---

### Klage, eingereicht am 30. März 2006 — Phildar/HABM

(Rechtssache T-99/06)

(2006/C 121/27)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Klage, eingereicht am 13. März 2006 — Gargani/Parlament

(Rechtssache T-94/06)

(2006/C 121/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### Parteien

*Kläger:* Giuseppe Gargani (Morra de Sanctis, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Rothley)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

#### Anträge des Klägers

- festzustellen, dass der Beklagte mit seiner Entscheidung, in dem beim Gerichtshof anhängigen Vorabentscheidungsverfahren C-305/05 eine Stellungnahme abzugeben, gegen Artikel 121 der Geschäftsordnung verstoßen hat;
- dem Beklagten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage wendet sich dagegen, dass der Präsident des Europäischen Parlaments in Vertretung dieser Institution in der Rechtssache C-305/05 eine Stellungnahme im Sinne des

#### Parteien

*Klägerin:* Phildar SA (Roubaix, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Baud)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Comercial Jacinto Parera SA (Barcelona, Spanien)

#### Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2006 in der Sache R 245/2004-2 aufzuheben;
- hilfsweise und nur für den Fall, dass das Gericht die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Januar 2006 in der Sache R 245/2004-2 nicht aufhebt, die Sache an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zur Prüfung des Widerspruchs gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung „FILDOR“ (Nr. 831 834) insbesondere auf der Grundlage der älteren französischen Wortmarke „FILDOR“ (Nr. 744 927) der Klägerin zurückzuverweisen;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Comercial Jacinto Parera SA.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „FILDOR“ für Waren der Klassen 22, 23, 24, 25 und 26 — Anmeldung Nr. 831 834.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale und internationale Wort- und Bildmarken „FILDOR“ und „PHILDAR“ für Waren der Klassen 22, 23, 24, 25 und 26.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, 62 und 73 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Marken visuell und klanglich ähnlich seien, weiterhin die Klägerin sich zur Beurteilung der Vertriebsarten der in Frage stehenden Waren nicht äußern können und da die Beschwerdekammer den Widerspruch auf der Grundlage der älteren nationalen Bildmarke „PHILDAR“ zurückgewiesen habe, ohne die ältere nationale Wortmarke „FILDOR“ zu prüfen.

**Klage, eingereicht am 23. März 2006 — Castell del Remei/HABM**

(Rechtssache T-101/06)

(2006/C 121/28)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Castell del Remei SL (Lérida, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fernand de Visscher, Emmanuel Cornu, Donatienne Moreau, Jorge Grau Mora, Alejandro Angulo Lafora, Maite Ferrándiz Avendaño, María Baylos Morales und Antonio Velázquez Ibáñez)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Bodegas Roda (Haro, La Rioja, Spanien)

**Anträge der Klägerin**

Es wird beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Januar 2006 aufzuheben, mit der die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung „Castell del Remei“ (Anmeldung Nr. 2 325 256 einer Bildmarke) bestätigt wurde, und diese demgemäß zur Eintragung beim HABM zuzulassen;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

*Angemeldete Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „Castell del Remei ODA“ (Anmeldung Nr. 2 325 256) für Waren der Klassen 29, 30 und 33.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Bodegas Roda SA.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Spanische Wortmarken „RODA“ (Nr. 1 757 553), „RODA I“ (Nr. 2 006 616), „RODA II“ (Nr. 2 006 615) und „BODEGAS RODA“ (Nr. 137 050) für Waren der Klasse 33 und die Geschäftsbezeichnung „BODEAGS RODA SA“ für „Herstellung und Anbau von Weinen“.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Stattgabe des Widerspruchs und Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

**Klage, eingereicht am 4. April 2006 — Investire Partecipazioni/Kommission**

(Rechtssache T-102/06)

(2006/C 121/29)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Investire Partecipazioni S.p.A. (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. M. Roberti und A. Franchi)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften